

Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz Maulburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg hat am 13.06.2016 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Benutzung des Kunstrasenplatzes Maulburg folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Gemeinde Maulburg

Landkreis Lörrach

Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz Maulburg vom 13.06.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg hat am 13.06.2016 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Benutzung des Kunstrasenplatzes Maulburg folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des 2016 fertiggestellten Kunstrasenplatzes im Sportareal der Gemeinde Maulburg. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Zulässige Nutzungen

(1) Der Kunstrasenplatz dient der örtlichen Schule für den Sportunterricht sowie den örtlichen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes. Dem TuS Maulburg wird ein Belegvorrang gegenüber anderen örtlichen Sportvereinen eingeräumt.

(2) Andere Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen können den Kunstrasen für sportliche Zwecke nutzen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.

(3) Sonstige Nutzungen des Kunstrasenplatzes nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Maulburg zulässig.

(4) Auswärtigen Sportvereinen ist die Nutzung des Kunstrasenplatzes für Trainings- oder Spielbetriebszwecke untersagt.

(5) Bei der Nutzung gilt folgende Rangfolge:

1. örtliche öffentliche Schule zur Ausübung des Schulsports von Montag bis Freitag
2. örtliche Sportvereine für Spiele oder Wettkampfbetrieb
3. örtliche Sportvereine für Übungs- bzw. Trainingsbetrieb
4. örtliche sonstige Sportgruppen
5. örtliche Einzelsportler

(6) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in Ausnahmen von dieser Regelung in § 2 abzuweichen.

§ 3 Überlassung

(1) Die Gemeinde Maulburg überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

(3) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(5) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko.

§ 4 Nutzungszeiten, Aufsicht

(1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist eine Nutzung erst ab 11.00 Uhr bis ebenfalls 20.00 Uhr möglich. Des Weiteren ist eine Mittagsruhe (von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) einzuhalten, sofern keine Spiele oder Wettkämpfe stattfinden.

(2) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann die Gemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.

(3) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

(4) Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache des zuständigen Hausmeisters der Gemeinde. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte (z.B. Übungsleiter, Lehrer, Vereinsverantwortliche etc.) übertragen werden. Diese üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

(1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

(2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.

(3) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

(4) Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (Tor, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(5) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

(6) Auf dem Kunstrasenspielfeld herrscht absolutes Rauchverbot.

(7) Hunde dürfen nicht auf den Kunstrasen. Außerhalb des Spielfeldes sind sie an der Leine zu halten.

(8) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere das Befahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art (Fahrräder, Mofas, Motorräder, Gerätschaften etc.), das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.), das Mitbringen von Glasflaschen jeglicher Art, offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes, das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden, Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey, das Besteigen und Überklettern der Ballfanggitter, das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter, Lärmbelästigung durch Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektronische Geräte ist zu vermeiden.

§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Gemeindeverwaltung kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Gemeinde zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 7 Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Die Gemeinde überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand in dem er sich befindet auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die Nutzer des Kunstrasenplatzes stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen. Dies gilt nicht für eine schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Gemeinde, wenn Schäden durch den Zustand des Kunstrasenplatzes selbst auf Grund ungenügender Wartung der Gemeinde verursacht werden.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Kunstrasenplatz und der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch unsachgemäße Nutzung

entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Nutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Nutzer bzw. Vereine zeitlich befristen oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

(2) Personen, denen die Ausübung des Hausrechts übertragen wurde, die aber den hieraus übernommenen Pflichten nicht nachkommen, kann die Ausübung wieder entzogen werden. Ferner kann ggf. eine befristete oder dauerhafte Platzsperre gegen sie ausgesprochen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maulburg, den 13.06.2016
Multner, Bürgermeister